

SG_GERICHTE B 2018/95 vom 27. September 2018

SG Gerichte, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2018_95

FR: SG_GERICHTE B 2018/95 du 27 septembre 2018

IT: SG_GERICHTE B 2018/95 del 27 settembre 2018

Regeste

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG. Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem Ehemann und dessen Familie bei ihren beiden Schwangerschaften jeweils unter Androhung von Nachteilen aufgefordert, sie abubrechen. Aufgrund des Verhaltens des Ehemannes der Beschwerdeführerin – er reiste vorübergehend nach Serbien aus, um eine Reduktion seiner Unterhaltspflichten im Eheschutzverfahren zu bewirken, im ausländischen Scheidungsverfahren hat er vorsorglich den Aufenthalts- und Wohnort des Kindes in der Schweiz durchgesetzt – ist die Befürchtung der Beschwerdeführerin, in ihrer Heimat einem Sorgerechtsstreit entgegen sehen zu müssen, nicht bloss abstrakt. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen (Verwaltungsgericht, B 2018/95).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 27.09.2018 B 2018/95 Saint-Gall Verwaltungsgericht
27.09.2018 B 2018/95 San Gallo Verwaltungsgericht 27.09.2018 B 2018/95

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG. Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem Ehemann und dessen Familie bei ihren beiden Schwangerschaften jeweils unter Androhung von Nachteilen aufgefordert, sie abubrechen. Aufgrund des Verhaltens des Ehemannes der Beschwerdeführerin – er reiste vorübergehend nach Serbien aus, um eine Reduktion seiner Unterhaltspflichten im Eheschutzverfahren zu bewirken, im ausländischen Scheidungsverfahren hat er vorsorglich den Aufenthalts- und Wohnort des Kindes in der Schweiz durchgesetzt – ist die Befürchtung der Beschwerdeführerin, in ihrer Heimat einem Sorgerechtsstreit entgegen sehen zu müssen, nicht bloss abstrakt. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen (Verwaltungsgericht, B 2018/95).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.